

## Antrag

**der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Jan Ralf Nolte, Jens Kestner, Christoph Neumann, Martin Hess, Dietmar Friedhoff, Jörn König, Berengar Elsner von Gronow, Martin Hohmann und der Fraktion der AfD**

### **Beschaffung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Laut Koalitionsvertrag soll der Deutsche Bundestag über die Bewaffnung von Drohnen nach „ausführlicher völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und ethischer Würdigung“ entscheiden.
2. Gegenwärtig wird das UAV HERON 1 zur unbewaffneten Aufklärung bei den Missionen in Afghanistan und Mali eingesetzt. Eine Bewaffnung des Nachfolgemodells HERON TP ist gemäß Koalitions- und Leasingvertrag nicht vorgesehen.
3. Die Beschaffung bewaffnungsfähiger UAV durch einen Leasingvertrag für HERON TP mit Israel ist kein zukunftsweisendes Unterfangen, weil daraus kein effektiver Mehrwert für die Fähigkeiten der Bundeswehr erwächst, sofern eine Bewaffnung weder geplant noch garantiert ist.
4. Es ist nicht auszuschließen, dass die Eurodrohne bis zum Laufzeitende des Leasingvertrages für die HERON TP im Jahre 2027 keine Einsatzreife erreichen wird. Eine Verlängerung des Leasingvertrages wäre zwingend, wodurch die gesamte Wirtschaftlichkeit des Leasinggeschäfts mit Israel in Zweifel gezogen werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf:

1. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Bundeswehr schnellstmöglich über die Fähigkeit Wirkung bei der Nutzung von UAV verfügt;
2. die dafür notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen bei Ausbildung, Infrastruktur und Bewaffnung schnellstmöglich zu schaffen;
3. entsprechende Einsatzgrundsätze und -regeln für den operationellen Betrieb von bewaffneten UAV auszuarbeiten und zu implementieren;
4. die Eurodrohne nicht allein als Aufklärungsmittel, sondern auch mit entsprechenden Effektoren zu entwickeln, damit die Fähigkeit Wirkung abgebildet wird.

Berlin, den 20. September 2019

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Mit Blick auf den 8. Bericht des BMVg zu Rüstungsangelegenheiten trägt die Fähigkeit „Luftgestützte Aufklärung und Überwachung bis in die Tiefe des Einsatzgebietes in Verbindung mit Wirkung gegen stationäre Punkte“ zur Erfüllung des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr im Rahmen der Landesverteidigung, der Bündnisverteidigung sowie des internationalen Krisenmanagements bei. Eine Entscheidung des Bundestages darüber, ob von der Bundeswehr zu beschaffende UAV (unmanned aerial vehicle – unbemanntes Luftfahrzeug) über die Fähigkeit Wirkung verfügen sollen, steht nach wie vor aus.

Wir sehen keine Notwendigkeit für eine „ausführliche völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und ethische Würdigung“ der Frage nach einer Beschaffung bewaffneter UAV für die Bundeswehr, wie dies im Koalitionsvertrag der Bundesregierung gefordert wird. Das Thema wird seit 2013 auf verschiedenen Ebenen intensiv diskutiert. Die Union will dadurch die Entscheidung über eine zentrale Frage der Ausstattung der Streitkräfte zum Nachteil unserer im Einsatz befindlichen Soldaten aufschieben, einerseits aus parteitaktischen Gründen, andererseits aus Rücksicht auf die Reaktion des Koalitionspartners SPD.

Aus militärischem Blickwinkel weisen UAV signifikante Vorteile auf. Wir verweisen diesbezüglich auf das Thesenpapier I „Wie kämpfen Landstreitkräfte künftig“ (insbesondere S. 11 und S. 13), das vom Kommando Heer ausgearbeitet wurde. Es ist zwingend notwendig, die Fähigkeitslücke im Interesse der deutschen Soldaten unverzüglich zu schließen.

Bewaffnete UAV bieten die Möglichkeit einer langen Verweildauer im Einsatzraum und ermöglichen damit eine bessere Lagebeurteilung vor einem eventuellen Waffeneinsatz. Aus einer klaren Lagebeurteilung resultiert folglich eine nach menschlichen Maßstäben größtmögliche Vermeidung von Kollateralschäden, was z. B. beim Einsatz von Kampfflugzeugen, Marschflugkörpern oder Fernartillerie nicht gegeben ist.

Es ist hervorzuheben, dass die finale Entscheidung über die Waffenauslösung auch bei einem unbemannten System grundsätzlich weiterhin bei einem Menschen liegt. Eine vollständige Automatisierung im Sinne von autonom handelnden Waffensystemen, die eigenständig die Entscheidung zur Bekämpfung von Zielen treffen könnten, lehnt die AfD in diesem Zusammenhang entschieden ab.

Die Nutzung von bewaffneten UAV darf grundsätzlich nur im Rahmen von Einsätzen erfolgen, die durch den Deutschen Bundestag mandatiert worden sind.